



FAQ

zum Nachweis der Sprachkompetenzen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (B) oder einer Niederlassungsbewilligung (C)

September 2019

1. Einleitung

Die Bestimmungen zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern wurden im Gesetz¹ und in den Verordnungen des Bundesrates (VZAE² und VIntA³) geändert. Die Änderungen traten am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie werden in den Weisungen des SEM zum Ausländerbereich erläutert.⁴ Die Sprachkompetenzen gehören zu den Kriterien für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 58a AIG). Je nach der ausländerrechtlichen Situation und der Art der Bewilligung werden unterschiedliche Sprachanforderungen an die ausländische Person gestellt. Das zu erreichende Niveau ist in der Verordnung⁵ (Mindestanforderungen) festgelegt, ebenso die Sprachkompetenzen und deren Nachweis (Art. 77d VZAE).

2. Wer ist betroffen?

Die Integrationsbestimmungen gelten grundsätzlich für alle Ausländerinnen und Ausländer. An ledige Kinder unter 18 Jahren, Ehegatten und ledige Kinder bis 18 Jahre von Schweizerinnen und Schweizern sowie Personen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA⁶) berufen können, und ihre Familienangehörigen (Ehegatte und ledige Kinder bis 21 Jahre) werden keine Sprachanforderungen gestellt. Der Situation von Personen mit einer Behinderung, Krankheit oder anderen persönlichen Umständen wird angemessen Rechnung getragen (Art. 58a Abs. 2 AIG).

3. Nachweis

Der Nachweis der Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die ausländische Person:

- a) eine am Wohnort gesprochene Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt;

¹ SR 142.20

² SR 142.201

³ SR 142.205

⁴ <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/weisungen-aug-d.pdf>

⁵ VZAE, SR 142.201

⁶ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/fza.html>

- b) während mindestens drei Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat;
- c) eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z. B. Lehre, Gymnasium oder Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z. B. Universität, Hochschule oder Fachhochschule) in einer Landessprache absolviert hat – massgebend ist die Unterrichtssprache;
- d) ein anerkanntes Dokument⁷ vorlegt, das die erforderlichen Sprachkompetenzen bescheinigt.

4. In welchen Situationen müssen Ausländerinnen und Ausländer nachweisen, dass sie über die erforderlichen Sprachkompetenzen verfügen?

Ausländerinnen und Ausländer müssen in folgenden Situationen nachweisen, dass sie über die erforderlichen Sprachkompetenzen verfügen:

- a) für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung bei Familiennachzug;
- b) für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung bei Familiennachzug;
- c) für den Familiennachzug mit Einbezug in die vorläufige Aufnahme;
- d) für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft;
- e) für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung;
- f) für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung;
- g) für die Einbürgerung.

Die erforderlichen Sprachniveaus sind in der VZAE festgelegt und gelten als Mindestanforderungen (siehe weiter unten*).

Familiennachzug: für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (B)	mündlich A1*	<ul style="list-style-type: none"> • Ehegatten von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (B) oder einer Niederlassungsbewilligung (C) (Art. 73a VZAE) • Nach Auflösung der Ehe- oder Familiengemeinschaft (Art. 77 VZAE)
Familiennachzug: für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung (C)	mündlich A2* schriftlich A1*	<ul style="list-style-type: none"> • Ehegatten von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (C) • Ehegatten von Schweizer Staatsangehörigen
Für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung (C)	mündlich A2* schriftlich A1*	<ul style="list-style-type: none"> • Ordentliche Erteilung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von zehn Jahren in der Schweiz (Art. 60 VZAE) • Erneute Erteilung nach Auslandsaufenthalt (Art. 61 VZAE)

⁷ Art.77d VZAE

		<ul style="list-style-type: none"> • Erneute Erteilung nach einer Rückstufung⁸ (Art. 61a VZAE)
Für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung (C)	mündlich B1* schriftlich A1*	Vorzeitige Erteilung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz (Art. 62 VZAE).
Für die Einbürgerung⁹	mündlich B1 schriftlich A2	<ul style="list-style-type: none"> • Ordentliche Einbürgerung nach einem Aufenthalt von zehn Jahren in der Schweiz (kantonale Praxis: am Wohnort gesprochene Landessprache) • Erleichterte Einbürgerung von Ehegatten einer Schweizerin oder eines Schweizers, wenn sie seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft zusammenleben. Die Sprachanforderungen sind die Fähigkeit, sich im Alltag mündlich zu verständigen. Die Sprachkompetenzen werden bei einem Gespräch mit der gesuchstellenden Person bei der zuständigen Schweizer Vertretung¹⁰ beurteilt.

5. Was sagen die verlangten Sprachniveaus des GER¹¹ aus? Ist eine Person mit Sprachkompetenzen bis B1 fähig, ihren Alltag in der Schweiz zu bewältigen?

Bei der Formulierung der genannten Sprachanforderungen stand immer die Kommunikationsfähigkeit der Personen im Vordergrund. Diese sind nun in der VZAE festgelegt. Demnach soll der Aufenthaltsstatus nicht an die Fähigkeit, die Sprache korrekt zu verwenden, gebunden sein (dies ist in der Regel an eine entsprechende Bildung geknüpft), sondern an die Fähigkeit, sich im Alltag zu verständigen, etwa mit den Arbeitskolleginnen und -kollegen oder der Lehrperson des Kindes. Bei der Umsetzung des Sprachförderprogramms des Bundes¹² wurde die Beschreibung der verschiedenen Sprachniveaus des GER auf den Alltag von Migrantinnen und Migranten in der Schweiz ausgerichtet; dies in Zusammenarbeit mit Fachpersonen des Instituts für Mehrsprachigkeit Fribourg und des Europarats.

⁸ Siehe Art. 63 Abs. 2 AIG

⁹ Siehe [https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-keisschreiben/buergerrecht.html#Handbuch Bürgerrecht für Gesuche ab 1.1.2018](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-keisschreiben/buergerrecht.html#Handbuch_Bürgerrecht_für_Gesuche_ab_1.1.2018)

¹⁰ Ziff. 5 Weisungen Bürgerrecht

¹¹ GER: Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

¹² <https://www.fide-info.ch/de/wasistfide>

Sprachniveau A1

- Kann sich im persönlichen Lebensumfeld, z. B. am Wohnort, am Arbeitsplatz oder in der Schule (der Kinder), auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind, falls nötig zu helfen.
- Kann sich und andere mit einfachen Worten vorstellen.
- Kann auf einfache Fragen zur Person, z. B. zu Wohnort, Arbeit, Kindern, kurze, einfache Antworten geben.
- Kann eigene Anliegen, z. B. in der Wohnumgebung oder beim Einkaufen, in vorgefertigten und eingeübten Sätzen vorbringen.

Sprachniveau A2

Kann einfache Fragen und Mitteilungen verstehen, die mit wichtigen Lebensbereichen zusammenhängen, z. B. Fragen und Informationen zur Schule, Ausbildung, Arbeit, Gesundheit oder Wohnsituation.

- Kann sich in einfachen, routinemässigen Situationen auf einem Amt oder in einer anderen öffentlichen Institution verständigen, in denen es um einen direkten Austausch von Informationen über vertraute Dinge geht.
- Kann mit einfachen Worten die eigene Herkunft, Ausbildung und Arbeitserfahrung beschreiben und über persönliche Erlebnisse und Erfahrungen berichten.

Sprachniveau B1

- Kann wichtige Informationen der Schule, der Arbeitgeberin, des Wohnungs Vermieters oder einer Behörde verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und es um bekannte Dinge geht.
- Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man im Alltag, etwa am Wohnort, am Arbeitsort oder unterwegs im öffentlichen Raum begegnet.
- Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen, persönliche Interessen und Erfahrungen äussern.
- Kann eigene Ansichten, Ziele, Hoffnungen und Wünsche beschreiben, kurz begründen oder erklären.

6. Handelt es sich bei den Sprachkompetenzen um Minimalanforderungen?

Gemäss der Verordnung muss die gesuchstellende Person nachweisen, dass sie in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen *mindestens* auf dem jeweiligen Referenzniveau verfügt (Art. 60, 61, 61a, 62, 73a und 77 VZAE). Daher handelt es sich um Minimalanforderungen. Die jeweiligen Kantone sind für die Überprüfung der Sprachkompetenzen bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, Erteilung der Niederlassungsbewilligung und vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung sowie deren erneuten Erteilung zuständig.

7. Werden an die Sprachkurse besondere Qualitätsansprüche gestellt? Sind informelle Angebote wie Tandems, Angebote von Kirchen und Freiwilligen oder Onlinekurse genügend?

Falls die mündlichen Sprachkompetenzen nicht dem Referenzniveau entsprechen, reicht der Nachweis der Anmeldung zu einem Sprachkurs, sofern mit diesem das erforderliche Niveau erreicht werden kann (Art. 43 Abs. 2 AIG und 44 Abs. 2 AIG). Wenn die Person noch keinen Nachweis vorlegen kann und sich daher zu einem Sprachkurs anmelden muss, wird die kantonale Migrationsbehörde eine Frist festlegen, bis wann der Sprachnachweis erbracht werden muss. Während der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2019 gilt der Nachweis der Sprachkompetenzen auch dann als erbracht, wenn die ausländische Person über einen Sprachnachweis verfügt, der sich auf ein Verfahren abstützt, das nicht den anerkannten Qualitätsstandards entspricht (Art. 91c VZAE). Die Kantone regeln die Anerkennung der Sprachnachweise während dieser Übergangsfrist in kantonalen Weisungen.

Die Teilnahme an einem Onlinekurs ist möglich, sofern damit das erforderliche Sprachniveau erreicht werden kann. Der Nachweis (Zertifikat) muss den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entsprechen (Art. 77d Abs.1 VZAE; siehe auch die Liste des SEM der anerkannten Sprachzertifikate¹³). Sprachkurse können auch im Ausland besucht werden. Entscheidend ist, dass damit ein Sprachnachweis erbracht werden kann, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Das SEM empfiehlt den Sprachtest von fide¹⁴. Er ist anerkannt und kann allenfalls mündlich abgelegt werden. Auf der Website www.fide-info.ch sind Informationen zur Erlangung des Sprachenpasses, die Liste der vom SEM anerkannten Sprachzertifikate und die Liste der akkreditierten Institutionen im Rahmen von fide zu finden.

8. Müssen Kinder einen Sprachnachweis vorlegen? Ab welchem Alter? Gelten dieselben Vorgaben wie bei Erwachsenen?

Für die Zulassung von ledigen Kindern unter 18 Jahren im Familiennachzug gelten keine Sprachanforderungen (siehe Art. 43 Abs. 3 und 44 Abs. 3 AIG). Das Gleiche gilt für ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern.

9. Wie soll überprüft werden, ob eine Person eine Landessprache als Muttersprache spricht?

Unter «Muttersprache» ist die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache zu verstehen. Das heisst, eine unserer Landessprachen wurde in der Kindheit durch die Eltern oder das unmittelbare soziale Umfeld erlernt. Für die Muttersprache ist kennzeichnend, dass sie sehr gut beherrscht wird, dass sie in der Regel für die Kommunikation häufig verwendet wird (Hauptsprache) und dass zu ihr emotional eine besondere Bindung besteht.

10. Kann für das Erteilen der Niederlassungsbewilligung an Personen aus Ländern, die eine Niederlassungsvereinbarung mit der Schweiz abgeschlossen haben, ein Sprachnachweis verlangt werden?

Bei Staatsangehörigen bestimmter Länder kann die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nicht an Sprachkompetenzen geknüpft werden. Sie müssen deshalb keinen Sprachnachweis vorlegen. Dies gilt für die Staatsangehörigen folgender Länder: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien.¹⁵ Staatsangehörige von Ländern, die mit der Schweiz keine Niederlassungsvereinbarung abgeschlossen haben, müssen ihren Sprachnachweis wie im Gesetz und in der Verordnung (VZAE) vorgesehen erbringen.

11. Welche Art von Sprachzertifikaten wird anerkannt?

Es werden der Sprachenpass des SEM¹⁶ sowie alle Sprachzertifikate, die auf der [Liste der anerkannten Sprachzertifikate](#) des SEM¹⁷ zu finden sind, anerkannt.

¹³ https://www.fide-info.ch/doc/08_Sprachenpass/fideDE08_ListeCertificatsReconnus.pdf

¹⁴ <https://www.fide-info.ch/de/wegezumsprachenpass>

¹⁵ Siehe Ziff. 0.2.1.3.2 Weisungen Ausländerbereich I

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/weisungen-aug-d.pdf>

¹⁶ <https://www.fide-info.ch/de/wegezumsprachenpass>

¹⁷ https://www.fide-info.ch/doc/08_Sprachenpass/fideDE08_ListeCertificatsReconnus.pdf

12. Gibt es auch anerkannte Sprachzertifikate auf Rätoromanisch?

Nein, es gibt noch keine Sprachprüfungen für Rätoromanisch, welche die Qualitätskriterien von Sprachprüfungen der ALTE erfüllen.

13. Kann der Kanton von allen Personen, die einen Sprachnachweis vorlegen müssen, einen Sprachenpass des SEM verlangen?

Der Sprachenpass des SEM ist nicht obligatorisch. Andere Arten von Sprachnachweisen oder -zertifikaten werden ebenfalls anerkannt. Diese sind auf der Liste des SEM aufgeführt. Mit einem solchen Zertifikat kann die Inhaberin oder der Inhaber allerdings bei der Geschäftsstelle fide für 20 Franken einen Sprachenpass bestellen. Dieser Sprachenpass kann auch für Stellenbewerbungen verwendet werden.

14. Gibt es überhaupt ein ausreichendes Angebot, um der Nachfrage nach Sprachtests begegnen zu können?

fide akkreditiert regelmässig Institutionen und ermächtigt sie damit, die Beurteilung von Sprachkompetenzen vorzunehmen. Es gibt in allen Regionen der Schweiz akkreditierte Institutionen (siehe [Liste Sprachnachweis fide](#)). Daneben können weiterhin in der ganzen Schweiz andere Tests absolviert werden (DELF, Goethe usw.), die anerkannt werden.

15. Ausnahmeregelung (Krankheit, Behinderung, andere persönliche Umstände)

Wie werden die Sprachkompetenzen von Personen geprüft, die eine Krankheit, eine Behinderung oder andere persönliche Umstände geltend machen, aufgrund derer der Erwerb oder Nachweis von Sprachkompetenzen nicht möglich ist? Der Nachweis der persönlichen Umstände, die den Spracherwerb oder den Nachweis von Sprachkenntnissen erschweren oder verunmöglichen, muss von der gesuchstellenden Person selber erbracht werden. Dabei kann es sich beispielsweise um ein Arzteugnis, ein Kursattest aus einem Alphabetisierungskurs oder eine Bestätigung eines Logopäden handeln. Bei der Überprüfung der Sprachkompetenzen berücksichtigen die kantonalen Behörden oder das SEM die vorgebrachten persönlichen Umstände sorgfältig und umfassend.

16. Übergangsregelung (Anerkennung von Sprachzertifikaten, die den Qualitätsanforderungen nicht genügen)

Während der Übergangsphase können die Kantone Sprachnachweise anerkennen, die weder den Qualitätskriterien noch den für das Einbürgerungsverfahren geltenden Kriterien (ALTE-Kriterien) entsprechen. Sie können namentlich Kursatteste oder Sprachzertifikate akzeptieren, die nicht auf der Liste des SEM der anerkannten Sprachzertifikate aufgeführt sind. Die Übergangsfrist dauert bis zum 31. Dezember 2019 (siehe Art. 91c VZAE). Danach werden nur der vom SEM ausgestellte «Sprachenpass» und die Zertifikate anerkannt, die auf der oben genannten Liste aufgeführt sind. Diese Übergangsregelung gilt nicht für die schweizerische Einbürgerung. Das Bürgerrechtsgesetz (BüG) und die Bürgerrechtsverordnung (BüV) sind ohne solche Regelung seit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

17. Einreiseverfahren und Sprachanforderungen

Im Rahmen eines Gesuchs um Einreise- und Aufenthaltsbewilligung im Familiennachzug überprüft die Schweizer Auslandvertretung lediglich, ob die Voraussetzungen für die Einreise in die Schweiz erfüllt sind (siehe Merkblatt¹⁸). Die Schweizer Auslandvertretungen führen keine Sprachtests durch.

¹⁸ Merkblatt auf der Webseite SEM

Weitere Informationen sind bei den zuständigen kantonalen Behörden erhältlich (siehe Adressliste¹⁹)

19

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html.